



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Formalia der Kayserlichen Proposition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Junius.N. I
Dictat. 11. Junii 1648.
per Moguntin.1648.
Junius.

Kaiserliche Proposition, wegen Unterlassung der Reichs-Deliberation über die Französische Postulata, ad Status des Heiligen Römischen Reiches 2c.

Wir setzen auffer Zweifel, sie werden sich noch guter massen zu erinnern haben, nachdem sie uns nächst verwichenen Mittwoch ersucht, mit dem Königlich-Französischen Plenipotentiaro, Herrn Conte de Servient, die Französischen Præsentiones alhier auch abzuhandeln, und diese, wie auch die Schwedischen Tractatus alternativ zu vollführen, was wir darauf vor hoch erhebliche Gegen-Erinnerungen gethan, und uns neben anderen wegen ermangelnden Gewalt entschuldiget, benebens aber uns erbietig gemacht, sobald die Schwedischen Tractaten alhier zum Ende gebracht, uns sämtlich nacher Münster zu erheben, und daselbst mit gemeldtem Conte de Servient die Französischen Tractaten ebenmäßig zu Ende zu bringen, oder da man es ja vor so hochndthig erachtet, wolte ich Wolmar, als zu denen Französischen Handlungen legitimiret, also gleich nacher Münster reisen, und mit Herrn Grafen von Nassau, als Kayserlichem Principal-Gesandten, die Französischen abdoort reallumiren.

Nun sind wir in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden, und solte billig hierbey sein Verbleibens gehabt haben, und allein dahin gesehen werden, wie die obschwebende Handlungen mit denen Schwedischen forderlichst zu Ende gebracht, und also der Weg zu gleichmäßiger Beschließung der Französischen Friedens-Handlung desto mehrers gebahnet werden möchte, so müssen wir aber vernehmen, daß auf bemeldtes Herrn Conte de Servient fernere Nachfolgen, man nochmahls mit denen Gedancken umgese, ihm mit seinen Postulatis zu willfahren, und daß die zu solchem Ende von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio albereit ad deliberandum in Proposition gestellet worden seyn sollen. Und ob wir wohl forderst demselben keine Maas oder Ordnung geben, was in Sachen, so allein die Reichs-Stände berührt, und dabey Ihre Kayserliche Majestät directe mit interessiret, in die Reichs-Räthe ad deliberandum zu proponiren; So befinden wir, jedoch allem Herkommen zuwider lauffen, daß diejenige Sachen, welche Ihrer Kayserlichen Majestät Hoheit, Stand und Wesen, auch Deroselben Erb- und eigen antreffen thun, nicht nur ohne Ihrer Majestät Vorwissen, sondern wider Deroselben Erinnerung, und zwar allein denjenigen zu gefallen, so die feindliche Waffen wider Ihre Majestät führen thun, in controversiam gezogen, und gleichsam coram Tribunali ventiliret, und ungehört derjenigen, so es betrifft, durch einen Reichs-Schluß erlebiget werden sollen. Wir könten uns auch in diesen modum procedendi so viel weniger richten, angesehen solche Consultatio entweder auf ein Votum consultivum, oder auf ein Conclusum decisivum würde auslauffen müssen. Daß die Herren Chur-Fürsten und der Stände Gesandten ein Votum consultivum abgeben solten, dessen sind sie im Rahmen der Kayserlichen Majestät noch zur Zeit nicht requiriret worden, allermassen es auch Ihre Kayserliche Majestät ganz unndthig erachtet, sintemahl sie sich an dasjenige halten, das die Stände in diesen Materis am 26. Aprilis, Anno 1646. und wiederum den 25. Septembris, Anno 1647. geschlossen, und der Kayserlichen Gesandtschaft in forma eines Reichs-Bedenckens haben einlieferen lassen, dabey es denn billig sein Verbleiben haben solte. Da man aber auf ein Conclusum decisivum zielen solte, da wird sich gleichwohl ein jeder der Bescheidenheit von selbst erinnern mögen, daß sich weder Ihre Kayserliche Majestät, noch die Cron Spanien, noch auch der Herzog zu Lothringen dergleichen Erkenntnis jemahlen unterwerffen, consequenter aus Abfassung eines solchen veremeyntlichen Conclufi nicht allein keine Förderniß, sondern vielmehr eine neue und merckliche Hinderniß des Friedens zu erwarten seyn werde.

Und

1648.
Junius.

Und ob wir zwar die Materialia der Franckbischen Postulatorum diß Orts weiltläufftig anzuführen, weder Zeit noch Gelegenheit haben, so ist doch an sich selbst unläugbar, daß mit dem Haus Burgund Anno 1548. mit dem Hause Lothringen Anno 1542. sonderbare Compacta, im Rahmen des heiligen Römischen Reichs auf offenem Reichs-Tage aufgerichtet, beyde zu Reichs-Ständen aufgenommen, und in die Crayß-Verfassung gezogen worden, daß die auch zu vielen Umständen des Reichs jederzeit demselben mit Rath und That treulich beygestanden, und noch auf diese Stunde solcher Gestalt bestehen thun, daß solches mit vielen Millionen nicht zu bezahlen seyn kan, allermaßen es mit unterschiedlichen particular-Handlungen gnugam darzuthun wäre. Wann nun dessen alles hindan gesetzt, solche Ausschließung der Cron Frankreich zu gefallen sollte resolviret werden, so kan ja nicht gezeuffelt werden, daß die Cron Spanien, und der Herzog von Lothringen, es für den höchsten Schimpff und Unehre der Welt würden aufnehmen, solche Unwilligkeit durch öffentliche Manifesta allen Ständen in Europa vor Augen stellen, die Deutsche Chur-Fürsten und Stände für Bundes-brüchig anzeigen, die bisher gegelt denselben gehabte Aunderwandniß und Freundschaft in Feindschaft verwandeln, anderwärtige Bündniß ergreifen, und zu Wasser und Land solcher Gestalt verfahren würden, daß diejenigen, welche bis anhero mit geführten ansehnlichen hoch-einträglichen Gewerbe und Kummer-schaft der Freundschaft des Hauses Burgund vielfältig genossen, gar bald ihren Untergang zu empfinden haben möchten. Daß aber Ihrer Kayserlichen Majestät verwehret seyn sollte, Ihren nächsten Bluts-Verwandten, den König in Hispanien Assistenz und Beyhülffe zu leisten, und also selbigen zu verlassen, und sich damit gleichsam ipso facto für Ihre Posterität der Erb-Nachfolge zu begeben, das seyn ja Sachen, so mit keinem ehrbaren und billigen Frieden bestehen mögen, die allen göttlichen, natürlichen und aller Völder Rechten zuwider lauffen, die gleich dem ersten Articulo, *Pax sit Christiana &c.* schnurstracks entgegen stehen. Denn dieses wäre nicht Pax Christiana, sondern plus quam Echnica, schärfferer Wörter zu geschweigen. Ihre Kayserliche Majestät haben sich auch mehrmahlen erkläret, daß Sie auf solche widerrechtliche, und aller Christlichen Ehrbarkeit entgegen lauffende Conditiones sich nicht könten noch wolten treiben lassen.

1648.
Junius.

Wiewohl nun vom Gegentheil vorgegeben wird, das hierauf der Deutsche Friede bestehe, so ist es doch in facto nicht also beschaffen, sondern hingegen wahr, daß der Deutsche Frieden hauptsächlich auf denen mit der Cron Schweden bishero geführten Tractaten bestehen thue. Und wenn schon der Cron Frankreich in allen diesen dreyen Postulatis (so doch Ihre Kayserliche Majestät nimmermehr thun, noch derselben zu gefallen an den Ihrigen Bund-brüchig geachtet werden seyn wollen) gänzlich willfahret, daß doch nichts desto weniger nicht allein wegen der aus solcher Absagung entspringenden höchst-gefährlichen Consequenz, sondern auch wegen beyder Cronen anderwärtigen unerledigten, und noch täglich neuer Dinge auf die Bahn bringender Anmassungen, noch bey weiten kein Friede zu hoffen seyn kan, wie dann denen Ständen bewußt, was gestalt die Herren Schwedischen Plenipotentiarii bis daher so gar nicht dahin zu bringen gewesen, daß sie uns nur einige Declarationem über das Instrumentum Pacis heraus geben thäten, und wann wir dieselbe schon endlich erhalten, so mercken wir jedoch, daß die also wird gestellet seyn, darüber man noch viel Zeit wird verzehren müssen. Allermaßen wir auch vernehmen, daß sie bey jüngster Deputation denen Ständen zumuthen dürffen, sie solten sich mit ihnen wider Ihre Kayserliche Majestät conjungiren, alsdann würde man zum Zweck kommen mögen. Donnerhero klarlich erschemet, wohin es mit hiesiger Einnischung der Franckbischen Tractaten, und Ausschließung des Burgundischen Crayßes und Herzogs von Lothringen gemennet seye, nemlich nachdem solcher gestalt vordereist die Herren Mediatores, und Deroselben Allerhöchst- und hohe Principales wider Ihre Kayserliche Majestät zum höchsten disquittiret, alle übrige Freunde dem Reich entzogen, daß alsden Chur-Fürsten und Stände aller Orten hülflos, desto leichter vollends unter das Joch der Dienßbarkeit gezogen werden mögen. Und ist hierbey wohl zu mercken, das verwichenen Jahres zu Münster die sämtliche Franckbische Befandten denen Catholischen ausdrücklich angezeigt: die

1648.
Junius.

Eron Frankreich könnte und werde mit Deutschland nicht Friede machen, es wäre denn auch zugleich der Friede mit Spanien geschlossen, wie denn solches von denen Herren Catholischen den 22. Junii Ihrer Excellenz, Herrn Grafen von Trautmannsdorff, durch eine Deputation umständlich vorgetragen worden, daß also nicht zu zweiffeln, die Franzosen noch bey dieser Resolution bestehen, und so viel weniger mit Deutschland Friede machen werden, je mehr sie sehen, daß denselben alle anderwärtige Hülffe entzogen worden.

1648.
Junius.

Gleichwie wir nun von Anfang und jederzeit klärllich bedinget, daß wir keines wegen zugeben könnten, daß diese und andere Französische Postulata alhie gehandelt werden sollten; Also bleiben wir auch nochmahls dabey, und erklären uns ein- vor allemahl, daß wir darein nicht consentiren könnten, sondern uns lieber aller Handlung enthalten, Ihre Kaiserliche Majestät durch einen Courier der Sachen Bewandniß informiren; Ich, Wolmar, aber, mich unterdessen nach Münster begeben werde. Uns kömmt zwar äußerlich für, daß man sich dis unser Einwenden nicht irren lassen, sondern an Seiten der Stände vorgeiffen solle: das müssen wir an seinen Ort gestellet seyn lassen, erinnern uns jedoch dabey, daß, ob wohl dergleichen Vorgriff von etlichen hohen Ständen Ihre Kaiserlichen Majestät hiebevör eingerathen worden, sie jedoch sehr behutiam darinn verfahren, und fast mit allen Chur-Fürsten und andern hohen Häusern daraus communiciret; Also verhoffentlich nicht meriret haben, daß man aniso das Blat umkehre, und Derselben in so hochwichtigen Sachen vorgeiffen solle. Damit man aber in allen diesen Sachen dermahleinsten zum Ende kommen möge, so ersuchen wie die Herren Chur- und Fürstliche, auch übriger Stände Gesandten: Sie wollen diese Französische Sache an seinen Ort beruhen lassen, vielmehr hingegen daran seyn, daß die Herren Schwedischen Plenipotentiarii ihre Declarationem heraus geben, und mit ihnen alles zum Schluß abgehandelt werde; Alsdann bleiben wir nochmahls des Gebietens, alsobald zu Münster mit denen Französischen Tractaten dermassen zu verfahren, daß, wo anders Frankreich wil, derentwegen keine Hinderniß entstehen solle, oder zum wenigsten würde alsdann erscheinen, ob es wahr, daß derselbe Frieden-Schluß, wie jetzt vorgegeben wird, allein an diesen dreyen Postulatis haften thue. Immittelst werden die Herren Abgesandten Zeit und Platz haben Ihrer Gnädigsten und Gnädigen Principalen fernere Meynung einzulangen; Als wir dann auch solches pro summa rei gravitate für die höchste Nothdurfft erachten, und sie darum ersuchen thun.

§. XXXIII.

Salvi Einra-
then an Ser-
vient eine De-
putation zu
thun.

Das Altenburgische Directorium suchte nun, vor sich, die Schwedischen zu Extradirung ihrer Erklärung über das Instrumentum Pacis, zu disponiren, und sprach daher dem Legat *Salvio*, nachdrücklich zu: Woran sich derselbe dahin erklärete: An ihnen, denen Schwedischen, solle es ganz nicht haften, massen sie denn auch mit Aufsetzung derer Differentien nummehr fertig wären; Allein Graf *Servient* sey bey ihnen gewesen, in Anwesenheit des Graf *Oxenstierns*, und habe begehret, sie möchten damit zurück halten, bis so lange oft gedachte drey Puncta, so die Eron Frankreich concernirten, erlediget wären. Er habe hart mit dem Graf

Servient deswegen geredet, welcher endlich gesagt, wann sie, die Schwedischen, daran wolten, so lauffe es wider ihre Allianz, und wolle er sich alsbald nieder setzen, und es an den Königlich Hof zu Paris schreiben. Nun wäre es aber ihnen, denen Schwedischen, um die Subsidiengelder, so sie von der Eron Frankreich hätten, zu thun, und könnten sich also von selber Eron nicht abziehen; Man solle aber nur das thun, und von Seiten der Stände, durch Deputirte, dem Grafen *Servient* zureden, und nothdürfftig remonstriren, daß diese drey Puncta, welche er so stark treibe, nicht außgesetzt, sondern auch richtig gemacht werden sollten. Bey

wel-